

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 15.12.2022

8. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind (VormerkzeichenVO)
----------------------	---

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld hat am 15.12.2022 aufgrund des § 48 Abs. 5 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. 267/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2022, Folgendes verordnet:

Verordnung über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind (VormerkzeichenVO)

§ 1

Für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind und unter die Verwendungsbestimmung der Kennziffer 25 der Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 387/2022, fallen, welche ihren dauernden Standort gemäß § 40 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 im Bezirk Lilienfeld haben, werden folgende Vormerkkennzeichen vorbehalten:

LF-100TX bis LF-999TX

§ 2

- (1) Als Übergangsfrist wird ein Zeitraum von einem Monat ab Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt. In diesem Zeitraum muss für alle Kraftfahrzeuge gemäß § 1 eine Änderung des Kennzeichens beantragt und ein Vormerkkennzeichen zugewiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, für die vor dem 1. Jänner 2023 ein Wunschkennzeichen gemäß § 48a Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. 1967/267, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2022, zugewiesen wurde, bis zum Ablauf dessen Gültigkeit.
- (3) Kraftfahrzeugen mit Kennzeichen gemäß Absatz 2 ist nach Ablauf der Gültigkeit dieser Kennzeichen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, jedenfalls unverzüglich ein Kennzeichen gemäß § 1 zuzuweisen.

§ 3

Bei Endigung der Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen des Zulassungsbesitzers eines im Sinne des § 1 zugelassenen Kraftfahrzeuges oder bei Verwendungsänderung eines solchen Kraftfahrzeugs ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern nicht eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges erfolgt ist.

Inkrafttreten**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Franz Kemetmüller